

2077/AB
Bundesministerium vom 22.07.2020 zu 2081/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.384.109

Wien, 22.7.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2081/J der Abgeordneten Kainz und weiterer Abgeordneten betreffend Schutz der Risikogruppe im Gesundheits- und Sozialbereich** wie folgt:

Fragen 1 und 3:

- *Wer legt im Gesundheits- und Sozialbereich (Krankenhaus, Pflegeheim, Hauskrankenpflege, betreute Tagesstätten etc.) fest, welche Tätigkeits- und Arbeitsbereiche für Mitarbeiter, die zur Risikogruppe zählen, als sicher gelten? (Bitte um Auflistung)*
- *Nach welchen Kriterien wird im Gesundheits- und Sozialbereich festgelegt, welche Tätigkeits- und Arbeitsbereiche für Mitarbeiter, die zur Risikogruppe zählen, als sicher gelten? (Bitte um Auflistung der Kriterien)*

Diese Festlegungen sind Teil des Arbeitnehmerschutzes und fallen daher in die Zuständigkeit der Leitungen der jeweiligen Einrichtungen.

Frage 2:

- *Gibt es in den jeweiligen Anstalten einen Krisenstab?*
 - a. *Falls nein, wer ist entscheidungsbefugt?*
 - b. *Falls es einen Krisenstab gibt, nach welchen Kriterien werden die jeweiligen Personen im Krisenstab tätig?*

Die Anstalten im Gesundheits- und Sozialbereich fallen in die Zuständigkeit der Länder.
Meinem Ressort liegen keine Informationen bezüglich Krisenstäbe in diesen Anstalten vor.

Fragen 4 und 5:

- *Welche Schutzausrüstung erhalten Personen welche zur Risikogruppe gehören und im Gesundheits- und Sozialbereich beruflich tätig sind?*
- Erhalten diese Personen für ihre Tätigkeit FFP3 Schutzmasken, selbst wenn an ihrem Arbeitsplatz kein direktes Risiko besteht aber sich der Patientenkontakt nicht verhindern lässt?
 - a. *Falls nein, warum nicht?*

Ob und welche Schutzausrüstungen Personen erhalten, welche zur Risikogruppe gehören und im Gesundheits- und Sozialbereich beruflich tätig sind, ist Angelegenheit des jeweiligen Arbeitgebers und im Einzelfall zu entscheiden.

Frage 6:

- *Gibt es eine einheitliche Regelung im Gesundheits- und Sozialbereich, wer wann welche Schutzmaske bzw. Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt bekommt?*
 - a. *Falls ja, wie lautet diese?*
 - b. *Falls nein, warum gibt es keine einheitliche Regelung?*

Im Bereich der Krankenanstalten kommt dem Bund lediglich die Grundsatzgesetzgebung zu, die Ausführungsgesetzgebung und der Vollzug ist Sache der Länder.
Sozialeinrichtungen fallen ausschließlich in die Zuständigkeit der Länder. Darüber hinaus ist über die Frage wer wann welche Schutzausrüstung benötigt, einerseits vom

persönlichen Risiko der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers und andererseits von ihrer/seiner Tätigkeit bzw. ihrem/seinem Arbeitsplatz abhängig. Daher ist eine einheitliche Regelung nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

